

# Arbeitsanweisung

**LMBV** 

Laußitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

**Titel:**  
Organisation der Prüfung von Arbeitsmitteln in der LMBV

**7 Seiten**  
**5 Anlagen**

**Kurzzeichen:**  
T/A/9/17

**Gültig ab:** 01.11.2017  
**Herausgeber:** Büro der Geschäftsführung

**Ersteller:**  
VL 11

## Ersetzt:

T/A/4/12 Organisation der Prüfung von Arbeitsmitteln in der LMBV in der Fassung vom 17.10.2014

Anordnung Nr. 01/2002 der GVV mbH zur Durchsetzung geforderter Prüfungen an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln gemäß der Elektro-Bergverordnung von Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt vom 08.05.2007

## Geltungsbereich:

LMBV

## Verteiler:

Geschäftsführer GV  
VS, VT, VL, VM, VV  
V1, V2

Geschäftsführer GK  
KC, KE, KR, KF

Gesamtbetriebsrat

  
Zschiedrich

  
Dr. Meyer

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 2 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Grundsätze und Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Planung und Durchführung von Prüfungen
- 4 Nachweisführung/Dokumentation
- 5 Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Prüffristen aus der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel
- Anlage 2 Prüffristen aus der Gefährdungsbeurteilung für elektrische Arbeitsmittel (Wiederkehrende Prüfungen – Prüffristen der LMBV-eigenen E-Anlagen)
- Anlage 3 Prüffristen für Inbetriebnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen im Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz
- Anlage 4 Unterlagen für die wiederkehrende Prüfung einer elektrischen Anlage (Deckblatt, Ergebnis, Erproben)
- Anlage 5 Musterprüfprotokolle
- Anlage 6 Anlagen-SGD (Gliederung)  
Bestandsdokumentation für technische Anlagen und Betriebsmittel

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 3 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

## **1 Grundsätze und Geltungsbereich**

Diese Arbeitsanweisung bestimmt den Rahmen für Prüfungen und Prüffristen von Arbeitsmitteln, die

- errichtet und/oder in Betrieb genommen bzw.
- betrieben, geändert oder instandgesetzt

werden und von denen die LMBV Eigentümer ist bzw. wird. Sie dient damit der Gewährleistung der Anlagen- und Personensicherheit.

Ein planbarer, effektiver Betrieb jeglicher technischer Arbeitsmittel setzt eine lückenlose technische Dokumentation voraus. Erst diese ermöglicht einen sicheren Einsatz eines Arbeitsmittels. Die Dokumentation schließt den Nachweis erforderlicher Prüfungen (Revisionen) ein.

Nach den Bestimmungen der ABergV und des ArbSchG ist für jede Anlage vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (Anlagen-SGD) zu erstellen. Aus ihm muss unter anderem die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Anlage/Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen. Das Anlagen-SGD ist an der Anlage/Arbeitsstätte vorzuhalten.

Bei wichtigen Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an der Anlage/Arbeitsstätte ist das Anlagen-SGD zu überarbeiten.

Neben den speziellen Prüfvorschriften gelten für die Planung und Durchführung der Prüfungen uneingeschränkt die Bestimmungen der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Verordnungen der Bergbehörden und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Prüffristen sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung (Anlage 1) zu ermitteln. Sie sind mindestens jährlich auf Aktualität zu überprüfen.

Für elektrische Arbeitsmittel gelten die Prüffristen der Anlagen 2 und 3.

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 4 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

## **2 Begriffsbestimmungen**

### ***Arbeitsmittel der LMBV***

im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen sowie elektrische Betriebsmittel.

Anlagen setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird. Hierzu gehören auch überwachungsbedürftige Anlagen.

### ***Verantwortlicher für Arbeitsmittel der LMBV***

Der Projektmanager/Leiter in dessen Verantwortungsbereich das Arbeitsmittel gebucht, gemietet oder aktiviert ist bzw. wird, hat die Eigentümerverantwortung für das jeweilige Arbeitsmittel inne, sofern von Dritten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

In den Verwaltungsgebäuden hat die Arbeitsgruppe „IT-Management“ die Eigentümerverantwortung für die zur Verfügung gestellte EDV-Technik sowie die Arbeitsgruppe „Personalservice“ die Eigentümerverantwortung für alle sonstigen Arbeitsmittel im Büro und die fest installierten Elektro-Anlagen. Dies gilt auch für gemietete Arbeitsmittel, sofern mit Dritten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

### ***Betreiber eines Arbeitsmittels***

im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die im Auftrag der LMBV Arbeitsmittel der LMBV in Betrieb nehmen, bedienen, warten bzw. instand setzen.

### ***Gefährdungsbeurteilung***

Die Gefährdungsbeurteilung dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes.

Für Arbeitsmittel sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Verantwortliche für die Arbeitsmittel die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

### ***Prüfung***

Prüfung ist eine Maßnahme zum Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustandes (der Sicherheit) eines Arbeitsmittels.

### ***Wiederholungsprüfung/Wiederkehrende Prüfung***

Wiederholungsprüfung/Wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfung, durch die festgestellt wird, ob sich die der Sicherheit dienenden Eigenschaften des Arbeitsmittels seit der letzten Prüfung unzulässig verändert haben und ob das Arbeitsmittel weiterhin ohne Gefährdung seines Nutzers betrieben werden darf. Sie wird in regelmäßigen Abständen vorgenommen.

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 5 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

### ***Lebenslaufakte***

Die Lebenslaufakte dient der Dokumentation der Anlage. Zu einer Lebenslaufakte gehören sowohl die Erstprüfung, die technische Dokumentation als auch alle Wartungs- und Revisionsprotokolle. Sie ermöglicht, jederzeit den aktuellen technischen Arbeitsmittelzustand abzufragen.

## **3 Planung und Durchführung von Prüfungen**

Der Verantwortliche hat eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 BetrSichV durchzuführen, woraus die Prüffristen resultieren.

Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Der Verantwortliche hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Festlegung der zu prüfenden Arbeitsmittel,
- Festlegung der Prüffristen,
- Planung der Prüfungen und die Einhaltung der Prüffristen,
- Auftragserteilung zur Durchführung von Prüfungen,
- Einbeziehung von Sachverständigen,
- Kontrolle der Nachweisführung über durchgeführte Prüfungen.

Der Verantwortliche für ein Arbeitsmittel hat dafür zu sorgen, dass Erst- und Wiederholungsprüfungen fristgemäß beauftragt werden.

Die Durchführung von Prüfungen ist nur geeigneten Fachfirmen zu übertragen.

Für die Planung von Erst- und Wiederholungsprüfungen für elektrische Betriebsmittel ist grundsätzlich eine geeignete Elektrofachkraft nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Normen, insbesondere der DIN VDE 1000-10 hinzuzuziehen.

Der Verantwortliche hat die erforderlichen Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen bei

- Wiederinbetriebnahmen nach vorübergehender Stilllegung,
- Änderungen, Erweiterungen, Instandsetzungen,
- Umsetzungen oder Einsatz unter wesentlich veränderten Betriebsbedingungen,
- Ablauf von Prüffristen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung kann der Verantwortliche auch kürzere Fristen festlegen.

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 6 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

Nach Arbeitsanweisung T/A/7/16 (Handlungsrichtlinie zur Überwachung, Kontrolle und Abnahme von beauftragten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen) ist bei Neubau eine Fachabnahme (Protokoll zur Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit) durchzuführen.

Im Rahmen der Fachabnahme sind vom Errichter/Hersteller die Prüfprotokolle der Erstprüfung sowie die technische Dokumentation zu übergeben.

Werden bei der Wiederholungsprüfung Mängel festgestellt, die Anlagen- oder Personengefährdung zur Folge haben können, sind sofort Maßnahmen zur Gefahrenabwendung einzuleiten. Die Information des Verantwortlichen und Betreibers hat unverzüglich zu erfolgen.

Bei angemieteten Arbeitsmitteln ist, sofern in den Mietverträgen nicht davon abweichend vereinbart, der Vermieter für die notwendigen Revisionen selbst verantwortlich.

An den Standorten des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz erfolgt die Planung und Durchführung von Prüfungen elektrischer Betriebsmittel durch Sachverständige und/oder für den Standort bestellte Elektro-Aufsichtspersonen/verantwortliche Elektro-Fachkraft. Weiterführende Regelungen sind in den SGD der jeweiligen Standorte enthalten.

#### **4 Nachweisführung/Dokumentation**

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit für technische Anlagen und Arbeitsmittel ist eine entsprechende Bestandsdokumentation (Anlagen-SGD lt. Anlage 6) zwingend durchzuführen und vorzuhalten.

Prüfnachweise einschließlich Mängelabstellungsnachweise sind beim Verantwortlichen/Betreiber in einer Lebenslaufakte aufzubewahren. Die Lebenslaufakte wird bei demjenigen Verantwortlichen für das Arbeitsmittel geführt. Sie ist mit allen Protokollen, auch der Erstinbetriebnahme, bis zur Aussonderung der Anlage aufzubewahren.

Bei Auftragsleistungen durch Dritte sind Protokolle zu verwenden, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Diese Originalprüfnachweise sind zeitnah, spätestens einen Monat nach durchgeführter Prüfung, dem Verantwortlichen zu übergeben.

Bei Auftragserteilung an Dritte sind Kopien von Prüfnachweisen und ermittelte Revisionsfristen (Lebenslaufakte) durch den Verantwortlichen dem Auftragnehmer zu übergeben. Prüfnachweise und ermittelte Revisionsfristen (Lebenslaufakte) sind bei Auftragsbeendigung dem Verantwortlichen unaufgefordert zu übergeben, spätestens mit Beendigung des Vertrages.

<b>Arbeitsanweisung</b>	<b>T/A/9/17</b>	<b>Seite 7 von 7</b>
-------------------------	-----------------	----------------------

## **5 Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln**

Zur Dokumentation der Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln sind Prüfprotokolle, Software und andere geeignete Hilfsmittel zu verwenden, die den jeweils aktuellen Stand des technischen Regelwerks widerspiegeln. Unabhängig davon sind in jedem Fall die Grundlagen der Prüfung (Prüfnorm und verwendete Mess- und Prüftechnik) und das Ergebnis zu dokumentieren.

Gemäß den Grundsätzen der Prävention (Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V1) hat der Prüfer bei der Feststellung von nicht abzuwendenden Gefahren das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

Den Einzelprüfprotokollen vorangestellt, sollen die Formblätter gemäß Anlage 4 als Zusammenfassung der Prüfanlage einer Teilanlage dienen.

Die Musterprüfprotokolle der Anlage 5 haben informativen Charakter und können bei Bedarf verwendet werden, sofern der Prüfer die Aktualität selbst kontrolliert hat.

Die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nachweislich zu dokumentieren (z. B. im „E.-Buch“).

Elektrotechnische Arbeitsmittel (Anlagen), deren Errichtungsbeginn vor dem 3. Oktober 1990 lag und deren Fertigstellung bis 2. Oktober 1992 erfolgt ist, können nach den vormals geltenden Vorschriften geprüft werden, sofern in den aktuellen Normen keine Aussagen enthalten sind zu Art, Umfang und Bewertung der Prüfung.